BOARDS OF APPEAL OF THE EUROPEAN PATENT OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS DE L'OFFICE EUROPÉEN DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

Datenblatt zur Entscheidung vom 20. Februar 2025

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1385/24 - 3.3.05

Anmeldenummer: 21170692.4

Veröffentlichungsnummer: 3906987

IPC: B01D29/15, B01D35/16, B01D36/00

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

FILTER

Anmelderin:

HYDAC FluidCareCenter GmbH

Stichwort:

Filter/Hydac FluidCareCenter

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 108, 101(1) EPÜ R. 99(2)

Schlagwort:

Zulässigkeit der Beschwerde - Beschwerdebegründung - fristgerecht eingelegt (nein)

Zitierte Entscheidungen:

T 1042/07, T 0278/21, T 1573/20

Orientierungssatz:



Beschwerdekammern Boards of Appeal Chambres de recours

Boards of Appeal of the European Patent Office Richard-Reitzner-Allee 8 85540 Haar GERMANY Tel. +49 (0)89 2399-0

Beschwerde-Aktenzeichen: T 1385/24 - 3.3.05

E N T S C H E I D U N G der Technischen Beschwerdekammer 3.3.05 vom 20. Februar 2025

Beschwerdeführerin: HYDAC FluidCareCenter GmbH

(Anmelderin) Industriestraße

66280 Sulzbach/Saar (DE)

Vertreter: Bartels und Partner, Patentanwälte

Lange Strasse 51 70174 Stuttgart (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des

Europäischen Patentamts, die am 18. Juli 2024

zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 21170692.4

aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ

zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender E. Bendl

Mitglieder: S. Besselmann

S. Fernández de Córdoba

- 1 - T 1385/24

Sachverhalt und Anträge

- Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die auf den 18. Juli 2024 datiert ist und der Anmelderin am 19. Juli 2024 per Einschreiben zugegangen ist.
- II. Die Anmelderin (nunmehr Beschwerdeführerin) legte am 29. August 2024 Beschwerde ein und entrichtete am selben Tag die Beschwerdegebühr. Hilfsweise wurde ein Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Am 25. November 2024 wurde eine Beschwerdebegründung eingereicht.
- III. Mit Mitteilung vom 4. Dezember 2024 (Zustellung per Einschreiben mit Rückschein am 5. Dezember 2024), teilte die Geschäftsstelle der Kammer der Beschwerdeführerin mit, dass, wie sich aus den Akten ergebe, die eingelegte Beschwerde nicht fristgerecht begründet worden sei und daher die Beschwerde nach Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 101 (1) EPÜ voraussichtlich mit einer schriftlichen Entscheidung als unzulässig verworfen werde. Die Beschwerdeführerin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass etwaige Stellungnahmen innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung jener Mitteilung einzureichen seien.
- IV. Es ging keine Erwiderung ein.

Entscheidungsgründe

1. Die in Artikel 108 Satz 3 EPÜ in Verbindung mit Regel 126 (2) EPÜ (in der am 1. November 2023 in Kraft getretenen Fassung) vorgesehene Frist endete am

- 2 - T 1385/24

18. November 2024. Die schriftliche Beschwerdebegründung wurde außerhalb dieser Frist eingereicht. Es wurde kein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter Artikel 122 EPÜ gestellt. Die Beschwerdeschrift enthält keine Ausführungen, die nach Artikel 108 EPÜ und Regel 99 (2) EPÜ als Beschwerdebegründung gelten könnten.

Die Beschwerde wurde daher nicht fristgerecht begründet und ist als unzulässig zu verwerfen (Regel 101 (1) ${\rm EP\ddot{U}}$).

Im vorliegenden Fall, in dem keine Beschwerdebegründung fristgerecht eingegangen ist und die Beschwerdeführerin auf die Mitteilung der Kammer, dass die Beschwerde daher als unzulässig zu werfen sein würde, nicht reagiert hat, ist der Antrag auf mündliche Verhandlung hinfällig, d.h. das Fehlen jeglicher Erwiderung auf die genannten Mitteilung der Kammer ist als Rücknahme des Antrags auf mündliche Verhandlung zu werten (T 1042/07, Gründe 3; T 278/21, Gründe 3; vergleiche auch T 1573/20, Gründe 2-5).

- 3 - T 1385/24

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



C. Vodz E. Bendl

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt